

Ärzte sind nicht den Vorgaben eines Hygiene-Arbeitskreises unterworfen

Empfehlungen des Gesundheitsdienstes (in Wien MA 15) stellen keine verpflichten einzuhaltenden Standards dar und rechtfertigen daher auch keine Strafen wegen Hygienemängeln.

Sachverhalt:

Bei einem niedergelassenen Facharzt wurden nach einer anonymen Anzeige diverse Hygienemängel beanstandet. Dabei berief sich die Aufsichtsbehörde darauf, dass die dafür zuständige Magistratsabteilung als Gutachter Empfehlungen im Rahmen des Arbeitskreises erlassen hätten, die zwingend von niedergelassenen Ärzten einzuhalten wären. Verstöße gegen diese Empfehlungen implizieren Hygienemängel, die zu verbessern sind, allenfalls es bis zur angeordneten Ordinationsschließung kommen kann.

Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Wien:

Aus § 56 ÄrzteG ergibt sich, dass der Arzt verpflichtet ist, seine Ordinationsstätte in einem solchen Zustand zu halten, dass sie den hygienischen Anforderungen entspricht und nach den fachspezifischen Qualitätsstandards zu betreiben.

Die belangte Behörde hat sich überhaupt nicht damit auseinandergesetzt, auf welcher Rechtsgrundlage die Empfehlungen und Vorschriften zustande kamen und übernimmt sie in einer Form, die nicht erkennen lässt, welche rechtlichen Grundlagen als Begründung für diese Stellungnahmen vorhanden sind. Im Übrigen hat die Behörde nicht darauf geachtet, dass die Magistratsabteilung eine Institution ist, die keine Gutachten erstellen kann. Sachverständige müssen Menschen sein und das sind physische Personen. Als Begründung für die konkreten Hygieneauflagen wurde somit kein schlüssiges und nachvollziehbares Hygienegutachten herangezogen, sondern eine Richtlinie eines Arbeitskreises einer Magistratsabteilung, wobei die darin enthaltenen Auflagenforderungen nicht gesetzlich untermauert sind.

Wenn hinsichtlich der Durchführung der Validierung seitens der Magistratsabteilung auf eine Richtlinie des Arbeitskreises für Hygiene dieser Magistratsabteilung hingewiesen wird, so ist dem entgegenzuhalten, dass es die verfahrensführende Behörde unterlassen hat, die Rechtsgrundlagen für diese Richtlinie darzustellen, weiters auszuführen, warum diese Richtlinie noch nicht verbindlich ist und weiters darzustellen, auf welcher Rechtsgrundlage der angeführte Arbeitskreis für Hygiene diese erlassen hat. Keinesfalls darf die belangte Behörde einfach Ausführungen eines

Hygienefachkreises übernehmen, ohne näher darauf einzugehen, auf welcher Rechtsgrundlage dieser Hygienefachkreis überhaupt eingerichtet ist und ob dieses Tätigwerden juristisch begründet ist.

Der niedergelassene Facharzt trägt als Unternehmer auch das wirtschaftliche Risiko seiner Ordination. Keinesfalls ist er den Vorstellungen eines rechtlich nicht definierten Hygienefachkreises einer Magistratsabteilung unterworfen. Wenn die belangte Behörde einen zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Facharzt Aufträge vorschreiben will, muss die rechtliche Grundlage präzise und nachvollziehbar dargestellt werden und nicht bloß narrativ unter Missachtung der im Gesetz und der Judikatur geforderten Erfüllung der Aufgaben von verfahrensführenden Behörden und dem konkreten Amtssachverständigen.

Kommentar:

Endlich hat das LVerwG Wien ausgesprochen, was schon lange in der Ärzteschaft kritisiert wird: die – großteils nicht nachvollziehbaren – Vorgaben der Hygiene-RL der Magistratsabteilung beruhen auf keiner rechtlichen Grundlage und müssen daher von den Ordinationsinhabern, die auch das wirtschaftliche Risiko tragen, nicht eingehalten werden. Solange daher die – rechtlich verbindliche – Hygieneverordnung der Ärztekammer eingehalten wird, tut der Ordinationsinhaber den Vorgaben des § 56 ÄrzteG Genüge.